



EINWOHNERGEMEINDE NUSSHOF

Reglement über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (RRuO)

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.2020
Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch Entscheid vom
xx.xx.xxxx genehmigt

In Kraft seit 01.01.2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nussdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (RRuO):

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Gemeinde im Bereich Ruhe und Ordnung. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Nussdorf aufhalten.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidium bzw. dem einzelnen Mitglied des Gemeinderates in seinem Geschäftskreis.

² Der Gemeinderat kann Personal der Einwohnergemeinde oder einer von ihm bestimmten Person, bzw. Organisation mit dem Vollzug einzelner, von ihm definierten nichthoheitlichen Aufgaben beauftragen.

§ 3 Kostenersatz und Aufwandgebühr

¹ Kostenersatz für Einsätze im Bereich Ruhe und Ordnung kann erhoben werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen es ausdrücklich festlegen.

² Vom Verursacher oder der Verursacherin kann ein Kostenersatz sowie eine Gebühr verlangt werden für Polizeieinsätze wie:

- a. Zuführen entlaufener Tiere
- b. Ruhestörung
- c. Nachbarstreitigkeit
- d. Unrechtmässige Abfallentsorgung
- e. Wegschaffung von Fahrzeugen
- f. bei Anlässen, die einen aufwändigen Polizeieinsatz erforderlich machen,
- g. bei ausserordentlichen Aufwendungen, wenn der Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt.

³ Kostenersatz und Aufwandgebühr werden erhoben, soweit nicht in einem Strafverfahren über diese entschieden wird.

Die Aufwandgebühren (Personal, Material und Fahrzeuge) richten sich nach den Ansätzen der Polizei Basel-Landschaft.

II BESONDERE VORSCHRIFTEN

A) ÖFFENTLICHE RUHE UND ORDNUNG

§ 4 Grundsatz

¹ Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

² Das Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist untersagt. Die Behörden sind legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.

³ Öffentliche Einrichtungen und Gegenstände dürfen nicht verunreinigt oder unbefugterweise bzw. entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt oder entfernt werden.

§ 5 Verbotenes und strafbares Verhalten

¹ Verboten und strafbar sind die öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses, das Verschmutzen öffentlichen Grundes, das Stören von öffentlichen Veranstaltungen, die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen, für die eine Bewilligungspflicht gemäss § 7 Abs. 1 lit. c dieses Reglements besteht, die Konsumation von Suchtmitteln in Zonen mit entsprechendem Verbot, das Missachten von Verweil- und Betretverboten sowie das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit.

§ 6 Verunreinigungen

¹ Jede Person ist verpflichtet, zu den Gebäuden, Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald, zu den Gewässern und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen und sauber zu halten.

² Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen.

³ Unvermeidliche Verschmutzungen von Strassen, Wegen und Plätzen durch Bauaushub, Feldarbeiten etc. sind nach Notwendigkeit, mindestens täglich, vor Arbeitsschluss zu beseitigen.

⁴ Kommt ein Verursacher oder eine Verursacherin dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, so wird die Reinigung auf deren Kosten vorgenommen.

§ 7 Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:

- a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen, für Bauinstallationen, Abladen und Lagern von Baumaterial und dergleichen,
- b. Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes Nussdorf,

2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung festzulegen.

3 Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.

§ 8 Zahlenmässige Beschränkung

1 Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.

§ 9 Ruhetage

1 Die öffentlichen Ruhetage sowie die Wahrung der Sonntagsruhe richten sich nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010.

§ 10 Mittags- und Nachtruhe

1 Die Mittagsruhe dauert von 12.00 - 13.00 Uhr.

2 Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

3 Während dieser Zeit sind sämtliche Tätigkeiten untersagt, welche Drittpersonen in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören.

4 Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Lärmschutz

1 Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden.

2 Die in der Lärmschutzverordnung enthaltenen Bestimmungen über den Lärmschutz, insbesondere die Immissionsgrenzwerte, sind einzuhalten.

3 Der Gemeinderat ist, soweit keine Ausnahmegewilligung vorliegt, ermächtigt, übermässig lärmverursachende Apparate, Maschinen und dergleichen ausser Betrieb setzen zu lassen.

§ 12 Lärmverursachende Arbeiten und sonstige Tätigkeiten

1 Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundes- sowie des kantonalen Rechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden.

2 Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstelle dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag bis 17.00 Uhr, ausgeführt werden.

3 An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige oder andere belästigende Tätigkeit untersagt (§ 5 de Ruhetagsgesetzes).

4 Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

5 Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter Absatz 2 und 3 hiervor. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.

6 Das Läuten (Zeitschläge, kirchliche Anlässe, Bettzeitläuten, spezielle Anlässe etc.) der Schulhausglocke ist ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

7 Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 13 Spiele im Freien

1 Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Mittags- und Nachtruhe.

2 Für die Benutzung des Spielplatzes ist folgendes einzuhalten:
a. sämtliche Ballspiele auf dem Spielplatz sind bis 20.00 Uhr gestattet
b. an Sonn- und Feiertagen ist aus Gründen der Rücksichtnahme der Anwohnerschaft auf Ballspiele jeglicher Art zu verzichten

3 Für sportliche Wettkämpfe kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 14 Modellfahrzeuge, -flugzeuge und dergleichen

1 Modellflugzeuge, Drohnen, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur dort in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 15 Tierhaltung und Viehtrieb

1 Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Viehtriebe müssen geordnet und beaufsichtigt vollzogen werden. Die Allmend ist sauber zu halten.

2 Glocken von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide sind - sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsgebietes - ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

3 Die Hundehaltung richtet sich nach dem Hundereglement.

§ 16 Plakatierung

- 1 Das Anschlagern von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und dessen Bewilligung gestattet.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach der kantonalen Verordnung über Reklamen – SGS 481.12.

§ 17 Campieren

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen usw. zum Zweck des Campierens ist auf der Allmend, in Wald und Flur untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats. Aufenthaltsdauer von mehr als 24 Stunden gilt als Campieren.

§ 18 Feuerwerk und Schiessen

- 1 Ausserhalb von offiziellen Anlässen (1. August / Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerke jeder Art abzubrennen.
- 2 Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.
- 3 Für die Jagende gilt das kantonale Jagdgesetz.
- 4 Das Schiessen mit Vorderladergewehren am offiziellen Banntag (in der Regel Auffahrt) ist während dem Anlass bis spätestens 19.00 Uhr erlaubt.

B) ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND VERKEHR

§ 19 Grundsatz

- 1 Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen können.
- 2 Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen im öffentlichen Raum kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.

§ 20 Abschleppen von Fahrzeugen, Schneeräumung und Sicherung von Bauten

1 Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, den öffentlichen Grund über Gebühr (mehr als drei Monate) beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft weggeschafft werden, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen des Gemeinderats nicht Folge geleistet wird.

2 Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden weggeschafft, wenn die Halterin bzw. der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.

3 Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Aufwandgebühren und Lagerungskosten werden der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter auferlegt.

4 Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

5 Bauten, Gebäude, Gebäudeteile, Gruben und Schächte sind so zu sichern und zu unterhalten, dass die grösstmögliche Sicherheit gewährleistet ist.

§ 21 Äste und Hecken

1 Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Es gelten die Bestimmungen des Strassenreglements.

2 Strassenunterhalt- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein. Sie sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln, Hausnummern sowie Hydranten nicht beeinträchtigt sein.

3 Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 22 Reiten

1 Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet. Reitverbote sind einzuhalten.

2 Reitende haben auf die Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht zu nehmen.

§ 23 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen

1 Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

2 In besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen durch die Gemeindeverwaltung angeordnet bzw. bewilligt werden.

In jedem Fall ist die Polizei Basel-Landschaft zu orientieren.

3 Bei Massnahmen gemäss § 4 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft ist die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören.

C) SCHUTZ VON FLUR UND WALD

§ 24 Grundsatz

1 Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

2 Bäume, Anlagen und Kulturen dürfen nicht beschädigt werden. Das Entwenden von Baum- und Bodenfrüchten, von Pflanzen und von Holz ist verboten. Dürres Holz, Pilze und Beeren dürfen im Gemeindewald gesammelt werden.

3 Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Bund oder Kanton erlassenen Bestimmungen.

4 Die im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder von kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

5 Das Befahren von Wiesen, Wald und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer, Pächterinnen und Pächter und deren Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen sowie Besitzerinnen und Besitzern von Fahrbewilligungen.

§ 25 Verbrennen von Abfall und organischem Material

1 Gemäss § 26 des Umweltschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft ist es verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

2 Organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten dürfen im Siedlungsbereich nicht verbrannt werden (USG BL § 20).

3 Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten unter folgenden Bedingungen verbrannt werden:

- a. es dürfen nur kontrollierte Feuer gemacht werden
- b. es dürfen keine Zündhilfsmittel (wie Benzin oder Autopneus) verwendet werden
- c. Pflanzen dürfen nicht in frischem und belaubtem Zustand verbrannt werden

4 Das flächenweise Abbrennen von Ernterückständen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Abbrennen von Hecken, Feldgehölzen und Böschungen ist verboten

D) REGELUNG DER FASNACHT

§ 26 Fasnachtstage

Als Fasnachtstage gelten abschliessend Sonntag bis Mittwoch und der Samstag der Basler Fasnachtswache.

§ 27 Besondere Bestimmungen

- 1 Auch während den Fasnachtstagen ist das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk verboten.
- 2 An den drei Wochenenden nach der Fasnacht ist das Trommeln, Piccolos spielen und Musizieren in Form organisierter Cliques- bzw. Guggenbummel sonntags von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr gestattet.

III VOLLZUG UND VERFAHREN

§ 28 Bewilligungen

- 1 Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.
- 2 Das Bewilligungsgesuch ist vom Gesuchsteller mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3 Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr nach effektivem Aufwand bis maximal CHF 100.-- pro Stunde und Verwaltungsmitarbeiter resp. Gemeinderatsmitglied erhoben werden. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Einzelheiten in einer Gebührenordnung zu regeln.
- 4 Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.
- 5 Wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Anlass oder eine bewilligungspflichtige Aktion durchführt, hat die Gebühr nachträglich zu entrichten.

§ 29 Vollzug

- 1 In einem Anhang zu diesem Reglement werden diejenigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gemeindegesetzes geahndet werden können, mit der entsprechenden Bussenhöhe aufgelistet.

§ 30 Strafmass

- 1 Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Verwarnung oder mit Strafen nach § 46 a des Gemeindegesetzes geahndet.

2 Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Erstvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 31 Strafbarkeit

1 Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung diese Reglements.

§ 32 Verfahren bei Übertretung

1 Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Nussdorf.

§ 33 Rechtsmittel

1 Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 34 Busseneinnahmen

Die Busseneinnahmen fallen der Einwohnergemeinde zu.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Nussdorf am 15. Dezember 2020.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSDORF
Der Präsident: Die Verwalterin:

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.

SICHERHEITSDIREKTION DES
KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Kathrin Schweizer, Regierungsrätin